

## **Grundkurs Öffentliches Recht III**

### **Allgemeines Verwaltungsrecht**

Donnerstag, den 18. Dezember 2003

---

X hat im Wiederholungsversuch die 1. Juristische Staatsprüfung nicht bestanden. Dieses Ergebnis ist knapp. Wäre nur eine Klausur nicht mit „mangelhaft“ (3 Punkte), sondern mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden, so wäre das Ergebnis anders gewesen.

Gegen den Bescheid des Justizprüfungsamtes, in welchem das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erhebt X deshalb nach erfolglosem Vorverfahren Anfechtungsklage. Er macht geltend, der Bescheid sei rechtswidrig, weil er verkenne, dass die fragliche Klausur die Voraussetzungen der Note „ausreichend“ erfüllen. „Ausreichend“ ist gesetzlich definiert als eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht. Er begründet diese Ansicht damit, dass die Klausur ihrem Inhalte nach noch brauchbar sei und sicher vorhandene Fehler nicht so schwerwiegend seien.

Wie wird das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Klage entscheiden?